

3. Bremisches Datenschutzaudit

3.1 Datenschutzaudit – Zulassung eines Auditors

Öffentliche Stellen können nach § 7 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit ihre Verfahren sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige Gutachter prüfen und bewerten lassen (Auditierung). Ziel des Datenschutzaudits ist die Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit. Durch das Audit soll die Selbstverantwortung der Datenverarbeiter gefördert werden. Näheres zu Inhalt und Ausgestaltung des Prüfungs- und Bewertungsverfahrens hat der Senat durch die Bremische Datenschutzauditverordnung vom 5. Oktober 2004 geregelt (Brem.GBl. 2004, S. 515). Nach der Verordnung sind öffentliche Stellen auch berechtigt, für erfolgreich auditierte Verfahren für einen Zeitraum von zwei Jahren das Bremische Datenschutzaudit-Gütesiegel zu verwenden.

Die Prüfung und Bewertung eines DV-Verfahrens wird durch einen Auditor vorgenommen, der auf Vorschlag der öffentlichen Stelle zur Wahrnehmung dieser Aufgabe vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zugelassen werden kann. Zugelassen wird grundsätzlich nur, wer seine fachliche Eignung, persönliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit für die Tätigkeit als Auditor nachweist. Nähere Regelungen zur Zulassung, insbesondere zu den von den Auditoren zu erfüllenden Anforderungen, enthalten die Durchführungsbestimmungen zur Bremischen Datenschutzauditverordnung. Die genannten Rechtsquellen sind im Internet unter www.datenschutz.bremen.de/audit abrufbar.

Im Berichtsjahr erteilte ich erstmals einem Bewerber für die Auditierung eines DV-Verfahrens die Zulassung. Ein Entsorgungsunternehmen hatte mir zuvor mitgeteilt, dass es ein Verfahren für die Wahrnehmung ihm übertragener öffentlicher Aufgaben prüfen und bewerten lassen möchte und hat hierfür einen Auditor vorgeschlagen. Ich prüfte, ob der vorgeschlagene Bewerber die Anforderungen nach der Bremischen Datenschutzauditverordnung, bezogen auf das zur Prüfung und Bewertung vorgesehene Verfahren, erfüllt. Dies war vom Bewerber entsprechend nachzuweisen. Ich erteilte daraufhin in einem Bescheid die Zulassung.